

31.05.01

Fz - AS - FJ - FS - Wi

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der steuerrechtlichen Möglichkeiten zur Beschäftigung von Haushaltshilfen**A. Zielsetzung**

Flankierung der selbstorganisierten Formen der häuslichen Kinderbetreuung und hauswirtschaftlichen Beschäftigung durch steuerliche Maßnahmen bei gleichzeitiger Eindämmung der Schwarzarbeit in Privathaushalten.

B. Lösung

Erweiterung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Aufwendungen für die Beschäftigung von Haushaltshilfen. Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Dienstleistungen wird nicht mehr dadurch ausgeschlossen, dass die hauswirtschaftliche Dienstleistung von Dienstleistungszentren oder Dienstleistungsagenturen erbracht wird. Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten werden auf Familien mit Kindern bzw. pflegebedürftigen Familienmitgliedern konzentriert und auch für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse geöffnet.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: Gering; 40 bis 60 Mio Steuermindereinnahmen im Jahr (bundesweit) stehen Mehreinnahmen bei den Sozialversicherungsträgern in etwa gleicher Höhe gegenüber.
2. Vollzugsaufwand: Gering; nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

1. Kosten für die Wirtschaft: Keine.
2. Kosten für soziale Sicherungssysteme: Mehreinnahmen (s.o.)

31.05.01

Fz - AS - FJ - FS - Wi

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der steuerrechtlichen Möglichkeiten zur Beschäftigung von Haushaltshilfen

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 30. Mai 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident!

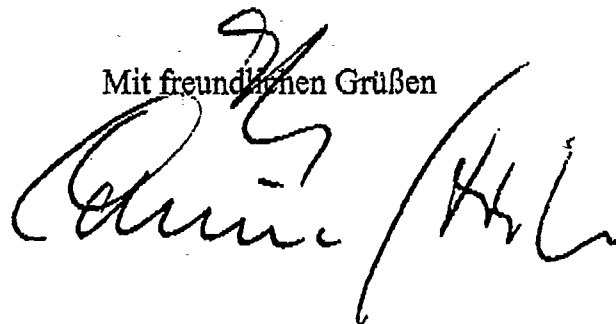
Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der steuerrechtlichen Möglichkeiten
zur Beschäftigung von Haushaltshilfen

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen und sicherzustellen, dass die Vorlage bereits in der kommenden Woche beraten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der steuerrechtlichen Möglichkeiten zur Beschäftigung von Haushaltshilfen

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl. I S.), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst (Änderungen sind unterstrichen):

„Aufwendungen des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, bis zu 9.204 Euro im Kalenderjahr für hauswirtschaftliche Tätigkeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen, wenn für die Person, die die hauswirtschaftliche Tätigkeit ausübt, Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. ²Weitere Voraussetzung ist, dass zum Haushalt des Steuerpflichtigen

a) mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 oder Abs. 6 Satz 7, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

b) eine hilflose Person im Sinne des § 33b Abs. 6 EStG

gehört. ³Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie den Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. ⁴Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Höchstbetrag nach Satz 1 um ein Zwölftel;

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil****1. Probleme des geltenden Rechts**

Nach geltender Rechtslage (§ 10 Abs.1 Nr.8 Einkommensteuergesetz - EStG) sind Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis bis 18.000 DM im Jahr steuerlich abzugsfähig,

- wenn aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden;
- wenn es sich nicht um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (sog. 630-DM-Job) handelt und
- wenn die beschäftigte Person Arbeitnehmer im Haushalt des Steuerpflichtigen ist.

In der Praxis führt vor allem die zuletzt genannte Voraussetzung immer wieder zu Problemen.

Private Haushalte benötigen einerseits häufig nicht die gesamte Arbeitskraft einer "eigenen" Haushaltshilfe, andererseits schrecken Privatpersonen oft vor der Übernahme der Arbeitgeberfunktionen wegen der damit verbundenen Pflichten zurück. Diese Lücke kann durch sog. Dienstleistungszentren oder Dienstleistungsagenturen geschlossen werden. Durch die Inanspruchnahme von Dienstleistungsagenturen entfallen für den Privathaushalt die mit der Arbeitgeberfunktion verbundenen Lasten wie z.B. Lohnsteuerabführung, Sozialversicherungspflicht, Lohnfortzahlung und die Einhaltung von Kündigungsfristen.

Dienstleistungsagenturen können den Haushalten ein auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtetes Angebot unterbreiten. Die Beschäftigten sind Angestellte der Dienstleistungsagentur und erhalten dort ihr Entgelt. Auch für Arbeitssuchende sind Dienstleistungsagenturen von Vorteil: Sie müssen sich nicht selbst um eine Vielzahl von Stundenjobs kümmern, die Akquisition der Aufträge übernimmt die Agentur. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind sozial abgesichert, sie haben Anspruch auf Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Seit 1995 werden in Deutschland und weiteren Ländern der europäischen Union Modelle erprobt, wie der Bedarf privater Haushalte an hauswirtschaftlicher Unterstützung organisiert und dabei die Schwarzarbeit zurückgedrängt werden kann. Auch in Bayern werden in 10 Modellprojekten hauswirtschaftliche Dienstleistungszentren erprobt.

Die übereinstimmenden Erfahrungen aus diesen Modellprojekten sind, dass private Haushalte im Durchschnitt nur 5 Stunden pro Woche an hauswirtschaftlicher Hilfe benötigen und dafür nicht selbst die Pflichten und den Aufwand eines Arbeitgebers gegenüber Behörden auf sich nehmen wollen.

Hauswirtschaftliche Dienstleistungszentren (auch Dienstleistungsagenturen) sind Anstellungsträger für die in den Privathaushalten tätigen Personen und haben demzufolge alle Lohnnebenkosten zu tragen. Dies hat aber zur Folge, dass der Stundensatz im Vergleich zur Schwarzarbeit um mindestens 100 % höher liegt.

Den Modellprojekten ist es aufgrund der bisher gewährten Zuschüsse gelungen, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen und arbeitslose oder im Sozialhilfebezug lebende Personen wieder in den Arbeitsprozess

einzugliedern. Nach Ablauf der Förderphase müssen die Stundensätze allerdings deutlich erhöht werden, um kostendeckend zu arbeiten. Hierbei stößt man an Grenzen, die für private Haushalte nicht mehr akzeptabel sind.

Die Bereitschaft zur legalen Beschäftigung einer Haushaltshilfe würde sich vergrößern, wenn die Zahlungen an Dienstleistungsagenturen wie unmittelbare Lohnzahlungen an eine im Haushalt beschäftigte Person steuermindernd absetzbar wären und auf diese Weise die Lohnkosten verringert werden könnten.

Gleichzeitig würden sozial abgesicherte Dauerarbeitsplätze geschaffen und der verbreiteten Schwarzarbeit in Privathaushalten entgegengewirkt. Solange allerdings der wirtschaftliche Vorteil von legaler Beschäftigung mit Abzugsfähigkeit der Aufwendungen gegenüber der Schwarzarbeit mit Nichtabzugsfähigkeit der Aufwendungen nicht eklatant ist - und das ist er bei unteren und mittleren Einkommen nicht - sollten die Erwartungen nicht zu hoch sein.

2. Neuregelung zur Förderung der Familien und zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Ein realistisches Förderkonzept für die Familien muss den Tatsachen Rechnung tragen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Dienstleistungen darf daher nicht ausschließlich - wie nach geltendem Recht - davon abhängig gemacht werden, ob die Person, die die hauswirtschaftlichen Dienstleistung erbringt, Arbeitnehmer im Haushalt des Steuerpflichtigen und der Steuerpflichtige selbst Arbeitgeber im sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Sinne ist.

Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis müssen auch dann steuerlich abzugsfähig sein, wenn die Person, die die hauswirtschaftlichen Arbeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen verrichtet, Arbeitnehmer eines Dienstleistungszentrums oder einer sog. Dienstleistungsagentur ist.

Die Begriffe "Dienstleistungsagentur" oder "Dienstleistungszentrum" sind gesetzlich nicht definiert. Auch der Gesetzentwurf verzichtet auf eine solche Definition, er bezieht sich ganz allgemein auf Aufwendungen "für hauswirtschaftliche Tätigkeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen". Nicht bestimmte Organisationsformen sollen begünstigt werden, sondern bestimmte Tätigkeiten, wenn sie von sozialversicherungspflichtigen Personen ausgeübt werden.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung ist die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen künftig immer dann gewährleistet, wenn eine in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Person hauswirtschaftliche Dienstleistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen erbringt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Steuerpflichtige, eine Dienstleistungsagentur (in welcher Rechtsform auch immer), ein privates gewerbliches Unternehmen oder ein Zusammenschluss mehrerer Haushalte Arbeitgeberfunktion für diese Person übernehmen.

Auch der Begriff "hauswirtschaftliche Tätigkeit" muss noch durch Praxis konkretisiert werden. Allerdings bietet hier die Auslegung der bereits im Einkommensteuergesetz verankerten Begriffe "hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis" (§ 10 Abs.1 Nr.8 EStG) und "Hilfe im Haushalt" (§ 33a Abs.3 EStG) Anhaltspunkte. In erster Linie sind darunter demnach Tätigkeiten zu verstehen, wie häusliche Kinderbetreuung- und -beaufsichtigung, Kochen und Waschen im Haus, Reinigung des Hauses/der Wohnung, aber auch Gartenarbeiten.

Weitere Voraussetzung ist, dass die hauswirtschaftliche Dienstleistung im privaten Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird und nicht nur für den Haushalt. Mit diesem Kriterium soll der Förderbereich abgegrenzt werden gegenüber der unüberschaubaren Vielzahl von Dienstleistungen, die privaten "Haushalten" in irgendeiner Weise zugute kommen.

Damit sollen die mit der neuen Regelung verbundenen Steuerausfälle in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden und eine missbräuchliche Ausnutzung verhindert werden.

Aufwendungen für die Betreuung von Kindern außerhalb des Haushalts, etwa im Kindergarten oder Kinderhort oder in Vereinen, Aufwendungen für das Reinigen oder Waschen von Haushaltswäsche in Wäschereien sollen demnach ebenso wenig steuerlich begünstigt sein wie Aufwendungen für die Reparaturen am Haus oder an Haushaltsgeräten.

Die Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Hilfen im Haushalt auf Familien und Haushalte mit pflegebedürftigen Personen ist dadurch gerechtfertigt, dass der Arbeitsaufwand vor allem auch im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern hier besonders groß ist. Haushaltshilfen erleichtern eine Betreuung zu Hause und entlasten damit öffentliche Betreuungseinrichtungen. Sie sind ein wichtiger Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Beschränkung der Abzugsfähigkeit ist daher auch Ausdruck einer klaren familienpolitischen Zielsetzung.

Die Einbeziehung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in die Abzugsfähigkeit trägt zur verbesserten Akzeptanz der Regelung bei und ist geeignet, vermehrt hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse in die Legalität zu überführen.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Die Änderung bewirkt, dass nicht mehr zwingend der Steuerpflichtige Arbeitgeber der im Haushalt beschäftigten Person sein muss, sondern auch eine Dienstleistungsagentur bzw. jedes private Unternehmen Arbeitgeberpflichten übernehmen kann. Es bleibt aber Voraussetzung, dass die beschäftigte Person Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichten muss und dass es sich nicht um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handeln darf.

Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit ist weiterhin, dass eine hauswirtschaftliche Dienstleistung im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird.

Auch der Begriff "hauswirtschaftliche Tätigkeit" muss noch durch Praxis konkretisiert werden. Allerdings bietet hier die Auslegung der bereits im Einkommensteuergesetz verankerten Begriffe "hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis" (§ 10 Abs.1 Nr.8 EStG) und "Hilfe im Haushalt" (§ 33a Abs.3 EStG) Anhaltspunkte. In erster Linie sind darunter demnach Tätigkeiten zu verstehen, wie häusliche Kinderbetreuung- und -beaufsichtigung, Kochen und Waschen im Haus, Reinigung des Hauses/der Wohnung, aber auch Gartenarbeiten.

Weitere Voraussetzung ist, dass die hauswirtschaftliche Dienstleistung im privaten Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird und nicht nur für den Haushalt. Mit diesem Kriterium soll der Förderbereich abgegrenzt werden gegenüber der unüberschaubaren Vielzahl von Dienstleistungen, die privaten "Haushalten" in irgendeiner Weise zugute kommen.

Damit sollen die mit der neuen Regelung verbundenen Steuerausfälle in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden und eine missbräuchliche Ausnutzung verhindert werden.

Keine hauswirtschaftliche Dienstleistung im Sinne dieser Vorschrift ist z.B. die Reparatur von Haushaltsgeräten, die Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern außerhalb des Haushalts, die Inanspruchnahme eines Partyservice, die Belieferung mit Waren, das Waschenlassen von Wäsche außerhalb des Haushalts, etwa in einer Wäscherei. Die Begrenzung auf Leistungen im Haushalt ist auch deshalb notwendig, weil andernfalls die zu erwartenden Steuermindereinnahmen unkalkulierbar hoch würden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung können private Anbieter von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen nicht von der Vergünstigung ausgeschlossen werden. Es ist damit zu rechnen, dass private Unternehmen verstärkt hauswirtschaftliche Dienstleistungen anbieten und dadurch Arbeitsplätze schaffen werden. Gleichzeitig wird die Schwarzarbeit zurück gedrängt, weil Aufwendungen hierfür steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Gegenüber der bisherigen Regelung wird die Abzugsfähigkeit von Kosten für eine Haushaltshilfe auf Familien mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren oder einem Haushalt mit einer betreuungsbedürftigen Person eingeschränkt. Dies ist angesichts der besonderen Hilfsbedürftigkeit solcher Haushalte und der besonderen familienpolitischen Zielsetzung der geänderten Regelung gerechtfertigt.

Die Einbeziehung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 8 Abs.1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in den Kreis der begünstigten Haushaltshilfen trägt dazu bei, vermehrt hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse in reguläre Arbeitsverhältnisse zu überführen.

In dem Maße, wie die hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnisse zunehmen werden, werden allerdings auch die mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit verbundenen Steuerausfälle steigen. Zur Zeit lässt sich keine zuverlässige Prognose erstellen, in welchem Umfang die Vergünstigung künftig in Anspruch genommen werden wird. Die angegebenen Kosten von 40 bis 60 Mio DM im Jahr bundesweit beruhen auf griffweisen Schätzungen; sie entsprechen rd. 10.000 hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen, jeweils mit einem Jahresbruttoverdienst von 18.000 DM und (beim Arbeitgeber) einem Grenzsteuersatz von 30 bis 35 %. Nicht gegengerechnet sind etwaige Mehreinnahmen, die bei den Sozialversicherungsträgern durch die Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse entstehen werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderung soll zum 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der steuerrechtlichen
Möglichkeiten zur Beschäftigung von Haushaltshilfen

- Antrag der Freistaaten Bayern und Thüringen -

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, den
Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.